

Das Österreichische Pensionssystem



Grundlegende Merkmale des öffentlichen Pensionssystems in Österreich

- erwerbsorientiertes System
- Umlageverfahren
- **ASVG-Beitragssatz 22,8%** (Arbeitnehmer und Arbeitgeber)
- relativ **hohe Ersatzrate**
- **niedriges faktisches Pensionsantrittsalter**

Umlageverfahren

„Generationenvertrag“

Beträge der Erwerbstätigen finanzieren die laufenden Pensionszahlungen

- **Höhe der Beiträge ist proportional zum Einkommen bis zur Höchstbeitragsgrundlage**
- Entwicklung des Aufkommens wird durch das **Wachstum der Einkommen**, vor allem der **Lohnsumme** bestimmt
 - durchschnittliche **Lohnsteigerungen**
 - **Zahl der Beschäftigten**

Prinzipielle Alternative: Kapitaldeckungsverfahren

- **Beiträge der Erwerbstätigen werden angesammelt und verzinst** → daraus wird die eigene Pension finanziert
- **Zinssatz** für veranlagtes Kapital ist für die Höhe der Pension maßgeblich (und die Risiken der Veranlagung)
- **betriebliche** und **private Pensionskassen**

Öffentliche und kapitalgedeckte Systeme im Vergleich

	Öffentliches Umlageverfahren	Kapitalgedeckte Modelle
Prinzip	Die Pensionsansprüche der PensionistInnen werden durch Beiträge der Erwerbstätigen finanziert. Die Erwerbstätigen erwerben dadurch ihre Pensionsansprüche in der Zukunft.	Die Beiträge der Versicherten werden am Kapitalmarkt für die Dauer ihres Erwerbslebens angelegt. Mit Antritt der Pension werden die Ansprüche in Form von Annuitäten an die Neu-PensionistInnen zurück verkauft.
Höhe der Pensionen abhängig von	<ul style="list-style-type: none"> • Dauer der Beitragszahlung • Höhe der Beiträge 	<ul style="list-style-type: none"> • Dauer der Beitragszahlung • Höhe der Beiträge • Restliche Lebenserwartung • Rendite auf den Kapitalmärkten • Entwicklung der Kapitalmärkte
Risiken	<ul style="list-style-type: none"> • Demografische Risiken • Politische Risiken • Erwerbslücken • Inflationsrisiko 	<ul style="list-style-type: none"> • Demografische Risiken • Politische Risiken • Erwerbslücken • Inflationsrisiko • Kapitalmarktrisiko • Insolvenzrisiko
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> • Solidarisches Umverteilungssystem • Niedrige Verwaltungskosten • Inflationsabgeltung möglich • Erwerbslücken weniger problematisch 	<ul style="list-style-type: none"> • Hohe Akzeptanz durch Selbsterhaltung
Verwaltungskosten	Sehr gering: etwa 1,5% der gesamten Ausgaben bzw. Einnahmen in Ö (2015)	Hoch: zwischen 40 und 45% der Einlagen bspw. in GB

Entscheidung für Umlageverfahren in der Nachkriegszeit

- ermöglichte unmittelbare Finanzierung der Renten ohne eigene Ersparnis der Rentner
- **Konsequenz:**
starke Dominanz des Umlageverfahrens in Österreich macht Umstieg auf kapitalgedeckte Säulen in größerem Ausmaß praktisch unmöglich
(doppelte Belastung der Übergangsgeneration)

Bedeutung der demografischen Entwicklung für das Umlageverfahren

- **Personen im Erwerbsalter finanzieren die laufenden Pensionen**
- Aber: nicht die Bevölkerungsstruktur, sondern das **Verhältnis von Erwerbstätigen zu Pensionsbeziehern** ist entscheidend
- Problem: **niedriges Pensionsantrittsalter** in Österreich
- Erhöhung der **Lebenserwartung** würde auch im Kapitaldeckungsverfahren höhere Beiträge erfordern (bei gleichem Pensionsantrittsalter)

Demografie

Für die Größe und Struktur der Bevölkerung spielen eine Reihe von Faktoren eine Rolle:

– **Fertilität**

- Gesamtfertilitätsrate in Österreich ca. 1,41 Kinder pro Frau
- durchschnittliches Alter der Frau bei der Geburt eines Kindes liegt bei 29,2 Jahren

– **Sterblichkeit, Lebenserwartung**

– **Migration**

Für alle Größen sind Prognosen schwierig, v.a. für Migration.

Demografie

Ein zentrales Element der Demografie sind die **Sterbetafeln**.

Kerngröße: **Sterbewahrscheinlichkeit $q(x)$**

- gibt die Wahrscheinlichkeit an, bei gegebenem Alter x das Alter $x+1$ zu erreichen
- z.B.: Wie viele von 100 Personen, die im Jahr 2016 47 Jahre alt geworden sind, erleben den 48. Geburtstag nicht?

Von der Statistik Austria werden alljährlich $q(0)$, $q(1)$, ... für alle Lebensalter berechnet (und „geglättet“, um zufällige Schwankungen auszugleichen).

Demografie

Bsp.: Fernere Lebenserwartung laut Sterbetafel 2000:

Alter	Männer	Frauen
0	75,51	81,48
20	56,28	62,01
50	28,21	33,00
65	16,19	19,70
75	09,67	11,79
85	04,98	05,82

Ein Mann mit 65 Jahren lebt im Jahr 2000 also im Schnitt noch weitere 16,19 Jahre.

Das „Pensionskonto-Recht“ (2004)

2004 wurde in Österreich in Reaktion auf die erwartete Steigerung der Lebenserwartung und der Pensionskosten das „**Pensionskonto-Recht**“ geschaffen.



2014 wurde das Wirksamwerden des neuen Pensionsrechts mit der **Umrechnung der früheren Anwartschaften in einen Pensionskonto-Anspruch** massiv beschleunigt. Das Konto ermöglichte es erstmals, die bereits erworbenen Anwartschaften einzusehen. Relativ leicht ist es seither, den künftigen Pensionsanspruch, die Auswirkung von Vollzeit oder Teilzeit, von früherem oder späterem Pensionsantritt o.ä. zu berechnen.

Wer ist versichert?

- In der **gesetzlichen Pensionsversicherung** sind Arbeitnehmer, Gewerbetreibende und Bauern **pflichtversichert** (für Beamte gibt es eigene Versorgungssysteme).
- Durch die Berücksichtigung der „**Teilversicherungszeiten**“ (Präsenz- bzw. Zivildienst, Krankengeldbezug, Zeiten der Arbeitslosigkeit, vier Jahre Kindererziehungszeit, etc.) ist der Versichertenkreis de facto um einiges weiter gefasst.
- Bei einem Monatseinkommen **bis zur Geringfügigkeitsgrenze** von € 460,66 (2020) besteht **keine Pflichtversicherung**. Wer nicht pflichtversichert ist, hat die Möglichkeit zur **freiwilligen Selbstversicherung**.

Wie hoch ist der Beitragssatz?

- Der **Pensionsbeitrag** beträgt seit 1988 unverändert **22,8 % des versicherten Erwerbseinkommens**. Bei Unselbständigen werden 10,25 % als Arbeitnehmer-Beitrag vom Bruttolohn in Abzug gebracht. Der Rest wird als Arbeitgeber-Beitrag entrichtet und ist Teil der sogenannten Lohnnebenkosten.
- Bei den Gewerbetreibenden und Bauern übernimmt der Bund als sogenannte „**Partnerleistung**“ einen Teil der Beiträge, bei den Gewerbetreibenden 4,3 und bei den Bauern 5,8 Prozentpunkte.
- Es gilt eine „**Höchstbeitragsgrundlage**“. Liegt der (Brutto)Monatslohn über € 5.370 (2020), so ist der übersteigende Teil beitragsfrei und bleibt auch bei der Pensionsberechnung unberücksichtigt.

Die Höhe des versicherten Erwerbseinkommens bestimmt ganz zentral die Höhe des Pensionsanspruchs. Die Höhe der Beitragszahlungen und die Höhe der Leistungen sind eng verkoppelt.

Welche Pensionsarten gibt es?

Der Versicherungsschutz umfasst Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenpensionen.

Table 1 gibt einen Überblick über die im Dauerrecht bestehenden Varianten sowie über Anfallsalter, Anspruchsvoraussetzungen und allfällige Zu- oder Abschläge.

Tabelle 1 Alterspensionen im Dauerrecht – Überblick				
	Bezug möglich ab Alter	Erforderliche Versicherungsjahre	Sonstige Anspruchsvoraussetzungen	Zuschläge / Abschläge pro Jahr
Normale Alterspension	65 ¹ („Regelpensionsalter“)	15		4,2 % Zuschlag (maximal 12,6 %)
Korridor pension	62	40		5,1 % Abschlag ²
Schwerarbeitspension	60	45	Mind. 10 Jahre Schwerarbeit in den letzten 20 Jahre	1,8 % Abschlag

¹ Die Altersgrenze 65 beim sogenannten „Regelpensionsalter“ gilt bei Frauen nur für ab Dezember 1968 Geborene. Für Geburtsjahrgänge vor Dezember 1963 gilt noch das Alter 60. Für dazwischen Geborene gelten Übergangsregelungen.

² Bei 45 Beitragsjahren gelten 4,2 % Abschlag sofern bereits vor 2005 Versicherungszeiten erworben wurden.

Wie hoch ist das faktische Pensionsalter?

- Zumeist wird das durchschnittliche faktische Pensionsalter unter Berücksichtigung sowohl der Alters- als auch der Invaliditätspensionen ausgewiesen. Nach dieser Berechnung halten wir derzeit (2019) bei den Männern bei 61,3 und bei Frauen bei 59,3.
- Damit liegt Österreich im internationalen Vergleich niedrig. Im Vergleich zum Tiefstand Mitte der 1990er-Jahre zeigt sich allerdings ein beträchtlicher Anstieg um 2,7 Jahre bei Männern bzw. um 1,9 Jahre bei Frauen.

Wonach richtet sich die Höhe der Pension?

- Lange Zeit waren nur wenige Spezialisten in der Lage, eine gesetzliche Pension zu berechnen. Erst 2013 ist eine radikale Vereinfachung gelungen. Auf Basis gesetzlich fixierter Umrechnungsregeln wurden alle bis 2013 erworbenen Anwartschaften in einen Pensionskonto-Anspruch umgerechnet und als „**Erstgutschrift**“ dem Konto gutgeschrieben.
- Jedes weitere Versicherungsjahr führt zu einer weiteren Gutschrift. Berechnet wird diese „**Teilgutschrift**“ nach der nunmehr **generell gültigen Pensionskonto-Formel**:

Versichertes Jahreseinkommen (Bruttobezug) x 1,78 %

- Erfolgt der Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter werden **Abschläge** abgezogen. Bei späterem Antritt gibt es **Zuschläge**.

Ein Beispiel

Der Gesamtanspruch zum Regelpensionsalter ergibt sich aus der **Erstgutschrift**, aus den in Folge erworbenen **Teilgutschriften** und aus der **allgemeinen Einkommensentwicklung**.

Tabelle 2 Pensionskonto Beispiel ⁴							
	Alter	Ver- sichertes Einkommen	Pensions- prozent	Teilgutschrift für das jeweilige Jahr	Indexierter Kontostand vom Vorjahr	Kontostand (bisher erworbene Jahrespension zum Regel- pensionsalter)	Bisher erworbene Monatspension zum Regel- pensionsalter (14-mal)
Erstgutschrift 2013	39					€ 10.500	€ 750
2014	40	2000 × 14 = 28.000	1,78 %	498,40 +	€ 10.762,50	= € 11.260,90	€ 804,35
2015	41	2050 × 14 = 28.700	1,78 %	510,86 +	€ 11.542,42	= € 12.053,28	€ 860,95
2016	42	2101,25 × 14 = 29.417,50	1,78 %	523,63 +	€ 12.354,61	= € 12.878,24	€ 919,87
Ab 2017	Weitere Entwicklung je nach Versicherungsverlauf (Entwicklung Erwerbseinkommen, allfällige Arbeitslosigkeit etc.)						

⁴ Annahme: Alter 39 im Jahr 2013 / Erstgutschrift 10.500 für die bis 2013 erworbenen Anwartschaften / Verdienst 2.000 € brutto (2014) / Lohnsteigerung 2,5 % / Anpassung im Pensionskonto 2,5 %

Gibt es eine Mindestpension?

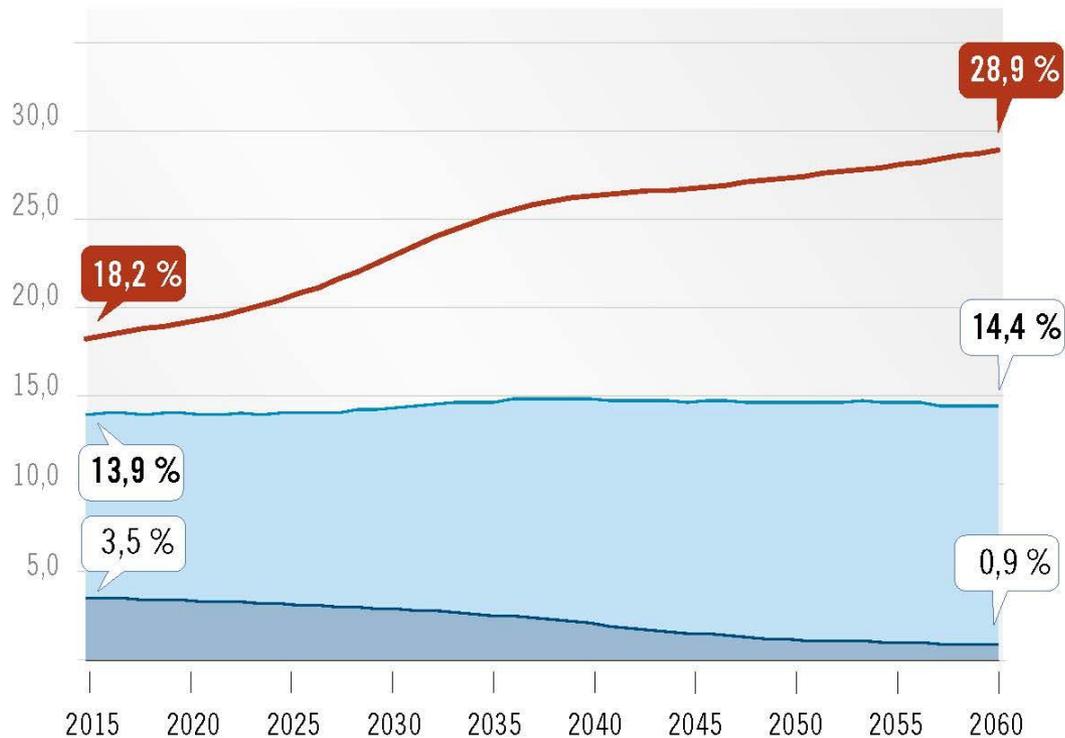
- In der gesetzlichen Pensionsversicherung gibt es **keine Mindestpension**.
- Als Auffanglösung zur Armutsvermeidung im Alter dient die „**Ausgleichszulage**“, eine **Aufzahlung zu Niedrigpensionen** bis zum „Ausgleichszulagen-Richtsatz“ von derzeit **€ 966,65 pro Monat** (2020). Für Ehepaare gilt mit € 1.472,00 ein eigener Richtsatz.
- Anspruch auf Ausgleichszulage besteht, wenn Pension und ein allfälliges sonstiges Einkommen in Summe den Richtsatz nicht erreichen.
- Ältere Menschen, die mangels ausreichender Versicherungszeiten keinen Pensionsanspruch und damit auch keinen Anspruch auf eine Ausgleichszulage haben, sind bei Bedürftigkeit auf die „**bedarfsorientierte Mindestsicherung**“ angewiesen.

Die Finanzierung der Pensionen

- Der Großteil der Ausgaben wird aus **Beiträgen**, der Rest aus **Steuereinnahmen** finanziert. Die Mitfinanzierung aus Steuermitteln erfolgt vor allem über die „**Ausfallhaftung**“ des Bundes.
- **Bei den Selbständigen** gibt es zusätzlich die „**Partnerleistung**“. Im Bereich der Unselbständigen werden derzeit 15 % des Gesamtaufwands über diesen Weg finanziert, bei den Selbständigen sind es 60% (2014). Gesondert abgerechnet werden die **Ausgleichszulagen** und **Beitragszahlungen des Bundes für einzelne Teilversicherungszeiten**, wie z.B. für Präsenz- und Zivildienst.

2014 mussten in der gesetzlichen Pensionsversicherung Gesamtausgaben in Höhe von 38,5 Mrd. Euro finanziert werden. 29 Mrd. kamen aus Beiträgen für die Versicherten, 8,2 Mrd. aus „Ausfallhaftung“ und „Partnerleistung“ und 1 Mrd. aus dem Ersatz für Ausgleichszulagen.

Die Pensionen in Zahlen



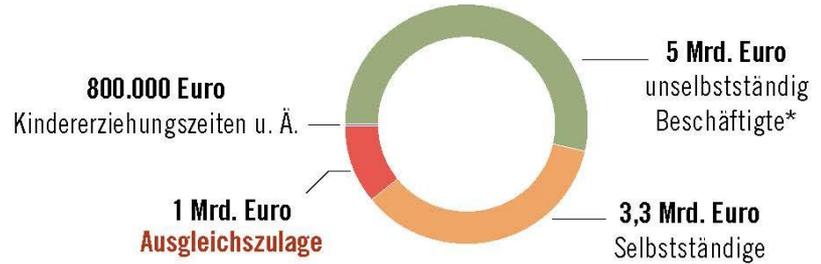
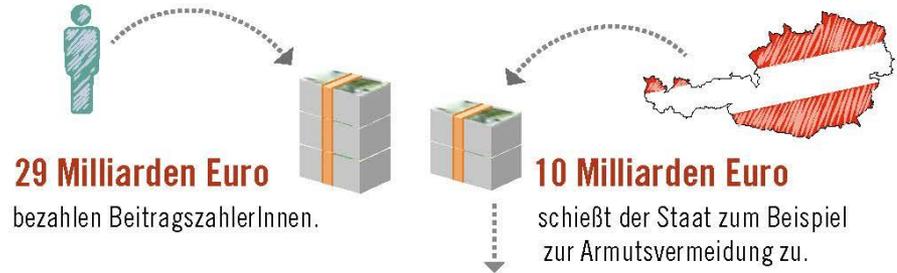
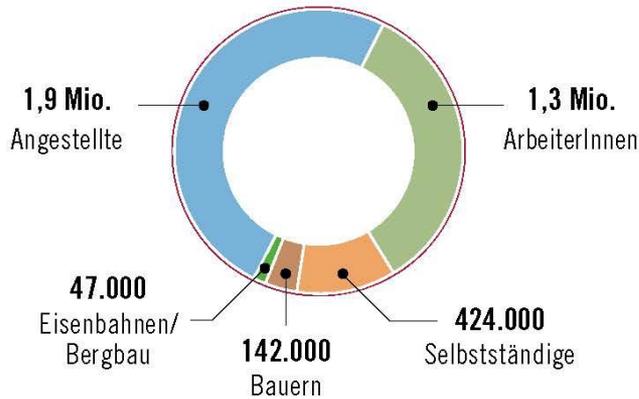
- Anteil der Menschen 65+, in % an der Gesamtbevölkerung
- Entwicklung des öffentlichen Pensionsaufwandes in % des BIP
- davon Beamte

Von **Kostenexplosion**
kann **keine Rede sein!**

Die Anzahl der Älteren wächst zwar,
aber es wird nur ein **moderater Anstieg**
der Pensionsausgaben prognostiziert.



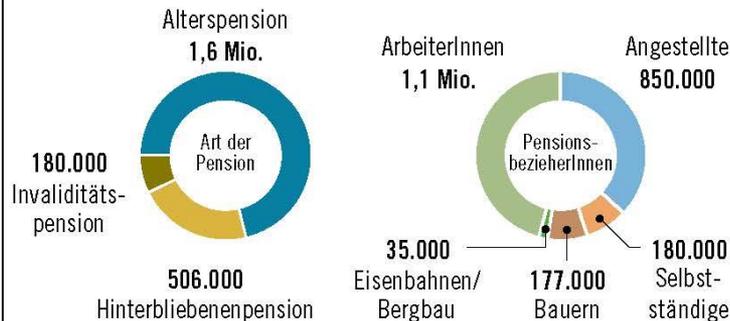
Rund 3,8 Millionen Menschen zahlen in die Pensionsversicherung ein.



* = 85 % der Pensionen



Rund 2,3 Millionen Pensionen werden ausbezahlt.



Durchschnittlich werden



Rund 200.000 Menschen

erhalten über die **Ausgleichszulage** sozusagen eine „Mindestpension“.

300 Euro werden durchschnittlich zugeschossen

2/3 der BezieherInnen sind Frauen

Eine Auswahl spezieller Regelungen

Unterschiedliches Antrittsalter Frauen und Männer

Durch das Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen wird das Anfallsalter für die Alterspensionen für Frauen ab dem Jahr 2024 schrittweise von 60 auf 65 Jahre angehoben. Ab 2033 ist das Antrittsalter für Frauen und Männer 65.

Langzeitversicherte ("Hacklerregelung")

Voraussetzung: besonders lange Versicherungsdauer für Langzeitversicherte (45 Jahre = 540 Versicherungsmonate)

Korridorpension

Ab 1.1.2018 durch das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) eingeführt. Antrittsalter ab dem 62. Lebensjahr bei Vorliegen von 480 Versicherungsmonaten (40 Versicherungsjahre). Wer früher in Pension geht, muss Abschläge in Kauf nehmen.

Zusammenfassung

- Entscheidend für die Höhe der Pensionen ist die **wirtschaftliche Entwicklung!**
- Jede Art von Pensionssystem stellt de-facto eine Regelung der **Aufteilung des jeweils verfügbaren Sozialprodukts zwischen Jungen und Alten** dar.
- Um die zukünftige Stabilität des Umlagesystems zu sichern, wird es **Anpassungen** geben müssen, vor allem eine Anhebung des **faktischen Pensionsantrittsalters** (was derzeit (2020) ganz gut gelingt).
- Das **relative Rentenniveau** (im Vergleich zu den Löhnen der Aktiven) wird vermutlich etwas sinken, aber nicht das absolute.

Resümee & Ausblick

„Ganz generell gilt: Wenn die Produktivität um nur 1 Prozent pro Jahr steigt, wird das reale Pro-Kopf-Einkommen im Jahr 2060 um die Hälfte höher sein als derzeit (2017).

Es müsste daher möglich sein, die Ansprüche der Alten und die Chancen der Jungen vereinbar zu machen.“

Univ. Prof. Dr. Dr. Johann K. Brunner (JKU Linz)